



N i e d e r s c h r i f t
über die 112. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Haushalt und Finanzen
am 26. November 2020
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2021

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/7357](#)

Anhörung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens zu dem Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU..... 7

2. a) Entwurf eines Gesetzes zur Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021 - HG 2021 -)

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/7175](#) neu

dazu: **Vorlagen 341, 342 und 343**
Eingabe 2210/03/18

b) Mittelfristige Planung des Landes Niedersachsen 2020 - 2024

Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 18/7330](#)

gemeinsam beraten mit

3. Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2021

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/7357](#)

Beratung des Entwurfs des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020

Beratung des Informationsteils der Vormerklisten der 110. und 111. Sitzung 11

Änderungsvorschläge der Fraktionen der SPD und der CDU 11

Beschlüsse zu den Einzelplänen 18

Fortsetzung der Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 18

Beschluss zum Entwurf des Haushaltsgesetzes..... 18

<i>Eingabe 2210/03/18</i>	19
<i>Beschluss zur Mittelfristigen Planung</i>	19
<i>Fortsetzung der Beratung des Entwurfs eines Haushaltsbegleitgesetzes 2021</i>	19
<i>Beschluss zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2021</i>	22
4. Vorlagen	
Vorlage 337 (MK) Haushaltsplan 2020 - Hochbaumaßnahme des Landes; Einzelplan 07 - Stiftung niedersächsische Gedenkstätten Kap. 0785, Neugestaltung der Gedenkstätte in der JVA Wolfenbüttel, Teilprojekt III - Errichtung eines Dokumentationszentrums	25
Vorlage 337 (MK) Neugestaltungsprojekt der Gedenkstätte in der JVA Wolfenbüttel (Phase III): 4. Nachtrag (Bau).....	25
5. Entwurf eines Gesetzes zum Ersten Medienänderungsstaatsvertrag	
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/6914	
<i>Mitberatung</i>	27
<i>Beschluss</i>	27
6. a) Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - Nds. KlimaG)	
Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/4499	
b) Jetzt auf alternative Kraftstoffe statt nur auf alternative Antriebe setzen - die klimaneutrale Mobilitätswende kann sofort beginnen statt in 10, 20 oder 30 Jahren!	
Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/4829	
dazu: Eingabe 01331/03/18	
<i>(vertagt)</i>	29
7. Einhaltung der Corona-Verordnungen umsetzen - Kommunale Ordnungsbehörden und Gewerbeaufsicht personell unterstützen und verstärken	
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/7823	
<i>Mitberatung</i>	31
<i>Beschluss</i>	31
8. Niedersachsen in der Krise - Wie schafft das Land die Rückkehr zu gesellschaftlicher, ökonomischer, kultureller und bildungspolitischer Normalität?	
Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/6294	
<i>Mitberatung</i>	33
<i>Beschluss</i>	33

9. **Niedersachsen vorbereiten - Gefahr einer zweiten Pandemiewelle ernst nehmen**

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/6813](#)

Mitberatung 35

Beschluss..... 35

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Stefan Wenzel (GRÜNE), Vorsitzender
2. Abg. Abg. Markus Brinkmann (SPD)
3. Abg. Frauke Heiligenstadt (SPD)
4. Abg. Tobias Heilmann (SPD)
5. Abg. Frank Henning (SPD)
6. Abg. Alptekin Kirci (SPD)
7. Abg. Dr. Dörte Liebetruth (SPD)
8. Abg. Bernd Busemann (i. V. d. Abg. Christian Fühner) (CDU)
9. Abg. Eike Holsten (CDU)
10. Abg. Dr. Marco Mohrmann (CDU)
11. Abg. Jörn Schepelmann (CDU)
12. Abg. Dr. Stephan Siemer (CDU)
13. Abg. Ulf Thiele (CDU)
14. Abg. Christian Grascha (FDP)

Als Zuhörer:

Abg. Ulrich Watermann (SPD)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Keuneke.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Regierungsdirektor Dr. Müller-Rüster.

Niederschrift:

Regierungsdirektorin Dr. Kresse,
Beschäftigter Dr. Schmidt-Brücken, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.20 Uhr bis 13.22 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschriften über den öffentlichen Teil der 103. Sitzung sowie über die 106. und 108. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2021

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/7357](#)

*erste Beratung: 83. Plenarsitzung am 15.09.2020
federführend: AfHuF;
mitberatend: AfRuV, AfluS, KultA, AfWAVuD,
AfSGuG;
mitberatend gem. § 28 Abs. 4 GO LT: AfELuV,
AfUEBuK*

zuletzt behandelt: 111. Sitzung 19.11.2020

Anhörung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

(zu dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU (Vorlage 8))

Anwesend:

- Hauptgeschäftsführer **Dirk-Ulrich Mende** (NST)
- Beigeordneter **Herbert Freese** (NLT)
- **Jann Brands** (NSGB)

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 11

Dirk-Ulrich Mende (NST) trug die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens in der **Vorlage 11** vor, auf die insofern verwiesen wird.

Es ergab sich folgende **Aussprache**:

Abg. **Christian Grascha** (FDP): Vielen Dank für die Darstellung der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände, Herr Mende.

Ich habe eine Frage zum Thema Impfzentren. Hierzu gibt es eine Vorlage des Sozialministeriums, die wir hier beraten haben und der - kurz gesagt - zu entnehmen ist, dass der Bund dafür zuständig ist, dass der Impfstoff geliefert wird, und das Land mit Unterstützung der Landkreise alles Weitere organisiert. Die Frage, die sich auch ans Finanzministerium richtet, ist, welche Kosten den Landkreisen hierdurch letztlich entstehen.

Herbert Freese (NLT): Das wissen wir momentan noch nicht; genau das ist unser Problem. Wir haben dieser Tage vom Innenministerium den ers-

ten Entwurf eines Erlasses zum Aufbau von Impfzentren erhalten.

Die politische Aussage ist: Der Bund zahlt den Impfstoff, das Land trägt die sonstigen Kosten. - Natürlich muss jetzt alles schnell gehen; insofern muss nicht über jede einzelne Formalie Klarheit bestehen. Aber wer zahlt z. B. die Personalkosten, falls die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen (KVN) nicht hinreichend Ärzte stellt und letztlich einige Amtsärzte mit in einer Impfstraße Dienst leisten müssen? - Zu solchen Fragen gibt es keine klaren Aussagen und auch keine schriftlichen Zusagen.

Unser Problem ist, dass wir befürchten, am Ende gewissermaßen - wie es während der Flüchtlingskrise teilweise der Fall war - wieder darüber diskutieren zu müssen, ob die Beschaffung von Mehrfachsteckdosen oder Ähnlichem gerechtfertigt war oder nicht.

Grundsätzliche politische Aussagen gibt es zwar, aber im Detail fehlt noch die Klarheit.

MDgt'in **Wethkamp** (MF): Das Sozialministerium hat den Ausschuss in der 110. Sitzung am 18. November ausführlich über die Pläne bezüglich der Impfzentren unterrichtet. Die ersten 70 Mio. Euro in diesem Zusammenhang sind freigegeben worden. Insgesamt wird mit ca. 250 Mio. Euro gerechnet, die das Land zur Verfügung stellen wird und die die Kosten für die Impfzentren decken sollten.

Was die hier aufgeworfenen Detailfragen angeht, sind nach meinem Informationsstand die kommunalen Spitzenverbände, das Innenministerium und das Sozialministerium derzeit dabei, sich über entsprechende Regelungen zu verständigen. Diese Gespräche sind meines Wissens auf einem sehr guten Weg und stehen kurz vor dem Abschluss. Insofern besteht aus meiner Sicht kein Anlass, daran zu zweifeln, dass alle Beteiligten letzten Endes Klarheit über das Vorgehen hierbei haben werden.

Abg. **Frauke Heiligenstadt** (SPD): Auch ich danke den kommunalen Spitzenverbänden herzlich für ihre Stellungnahme.

Auf Seite 2 der Stellungnahme wird die Frage aufgeworfen, ob ein Teil der Mittel für Investitionen in den Ausbau von Krippenplätzen und Kindergartenplätzen für den Haushalt 2021 vorgesehen ist und der andere Teil außerplanmäßig im Haushaltsjahr 2020 zur Verfügung gestellt wird.

Ich bitte die Landesregierung dazu um Stellungnahme.

MR Maschke (MK): Jeweils eine Hälfte der in der schriftlichen Stellungnahme angesprochenen Mittel, nämlich 17 bzw. 30 Mio. Euro, ist über die technische Liste für das Jahr 2021 etatisiert. Die jeweils andere Hälfte wurde, wie von den kommunalen Spitzenverbänden vermutet, bereits für das Jahr 2020 etatisiert, sodass sich zusammen die genannte Summe ergibt. Diese Mittel sind übertragbar.

Abg. Stefan Wenzel (GRÜNE): Auch von meiner Seite herzlichen Dank für die Stellungnahme.

Auf Seite 2 weisen Sie erneut auf Ihre Bedenken hinsichtlich der „verfassungsrechtlich angreifbaren Position des Landes mit Blick auf das Konnexitätsprinzip“ hin. Dabei geht es um die Frage, ob das Land einspringen muss, wenn der Bund sich aus Förderprogrammen zurückzieht. Das kann häufiger der Fall sein; so sind beispielsweise Maßnahmen nach dem Gute-Kita-Gesetz oder dem DigitalPakt Schule und anderen Gesetzen zeitlich befristet. Wenn solche Maßnahmen auslaufen, entsteht eine finanzielle Lücke bei den Kommunen - möglicherweise auch im Personalbereich, wenn die entsprechenden Mittel zur Aufstockung von Personal verwendet worden sind.

Ich würde gern wissen, wie die kommunalen Spitzenverbände den langfristigen Umgang damit einschätzen. Aus meiner Sicht wäre es sinnvoll, wenn die Kommunen und das Land eine gründliche Bestandsaufnahme zu Artikel 106 Abs. 3 des Grundgesetzes einforderten. Denn meines Erachtens hat es bei vielen Aufgaben - etwa in den Bereichen der Kinderbetreuung und der Ganztagschule, der kostenlosen Bereitstellung von Kita-Plätzen, aber auch bei Tariffragen im Pflegebereich, die häufig eher Personal im kommunalen Bereich betreffen - Verschiebungen mit Blick auf die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit von Kommunen und Ländern für Kostenübernahmen gegeben. Es wurden nur sehr punktuell Anpassungen ausgehandelt, was eigentlich nicht dem Wortlaut des Artikels 106 Abs. 3 GG entspricht.

Herbert Freese (NLT): Über Artikel 106 Abs. 3 GG sollten sich Bund und Länder einmal grundsätzlich verständigen. Volkswirtschaftlich betrachtet, hat der Bürger keinen Nutzen davon, dass so viel Personal bei Bund und Ländern damit befasst ist, mit unterschiedlichsten Abrechnungssystemen zu arbeiten. Anstrengungen, diese Fragen grund-

sätzlich anzugehen, haben wir in den letzten Jahren und Jahrzehnten nicht erkennen können. Wenn punktuell politische Probleme erkannt werden, werden sie auch nur punktuell gelöst. Das hat die angesprochenen Probleme zur Folge.

Zum Bildungs- und Teilhabepaket, das Sie eingangs angesprochen haben, ist anzumerken, dass es sich dabei nicht um ein Förderprogramm handelt, sondern um eine gesetzliche Aufgabe, die den Kommunen 2011 vom Land per Gesetz übertragen wurde.

Unsere Position ist, dass es nicht unser Problem ist, wenn das Land hierfür nicht ausreichend Mittel vom Bund erhält. Wir verweisen auf das Konnexitätsprinzip. Die jetzt vorgesehene Gesetzesänderung, die dazu führt, dass keine Belastungen beim Land verbleiben, bedeutet für uns, dass uns Ausgleichszahlungen nach dem Konnexitätsprinzip nicht mehr in voller Höhe zukommen.

LMR Vree (MF): Herr Freese, wenn ich Sie richtig verstanden habe, ist die Auffassung der kommunalen Spitzenverbände, dass die Aufgaben nach dem Bildungs- und Teilhabepaket per Landesgesetz übertragen worden seien. Sie gehen aber auf eine bundesgesetzliche Regelung zurück.

Das ist die Auffassung der Landesregierung, die - ebenso wie die Position der kommunalen Spitzenverbände - in der Vorlage 4 des GBD zum Haushaltsbegleitgesetzentwurf dargestellt ist.

Herbert Freese (NLT): Um klarzustellen, wo der Dissens in diesem Zusammenhang liegt: Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind zwar bundesgesetzlich geregelt, aber die Aufgabenübertragung ist nach unserer Auffassung im Landesgesetz geschehen.

Abg. Stefan Wenzel (GRÜNE): Herr Mende, die kommunalen Spitzenverbände begrüßen auf Seite 3 ihrer Stellungnahme, dass das Land zusätzliche Mittel für die Schülerbeförderung zur Verfügung stellt, schreiben dann aber:

„Wir weisen allerdings darauf hin, dass hierdurch nur punktuelle Kapazitätserweiterungen geschaffen werden können.“

Die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) und der Bundeskanzlerin vom 25. November erwähnen diesen Bereich mit keinem Wort, was ich nicht nachvollziehen kann.

In Schulbussen sitzt man - anders, als es in vielen anderen Bereichen geregelt ist - sehr dicht nebeneinander. Möglicherweise schafft man dadurch Probleme, die man an anderer Stelle zu vermeiden versucht - ohne zu wissen, woher sie kommen. Das Problem ließe sich sehr einfach lösen, wenn man den Schulbeginn für ein Drittel der Schüler auf die zweite Schulstunde verlegen würde. Man meint aber bisher, das nicht umsetzen zu können. Man kennt das Problem seit Monaten, und nichts passiert.

Vor dem Hintergrund, dass jetzt wieder sehr durchgreifende und länger andauernde Maßnahmen auf uns zukommen und die Bevölkerung sehr genau darauf schaut, ob diese in sich widersprüchlich sind und wo möglicherweise Gefährdungspotenzial besteht, würde ich gern die Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände hierzu hören.

Dirk-Ulrich Mende (NST): Dass uns der Bereich des Nahverkehrs im Zusammenhang mit dem Schülertransport, den Sie angesprochen haben, vor erhebliche Probleme stellt, ist der Landesregierung hinreichend bekannt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Ausführungen zu der in Artikel 8/3 des Änderungsvorschlags vorgesehenen Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes, die eine gewisse Erleichterung beinhaltet, in unserer schriftlichen Stellungnahme.

Was die am gestrigen 25. November von MPK und Bundeskanzlerin beschlossenen Regelungen betrifft, möchten wir davon absehen, ohne Rücksprache mit unseren Gremien schon heute dazu Stellung zu nehmen.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Auch vonseiten der CDU-Fraktion herzlichen Dank an die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände für die Stellungnahme und die durchgängig positive Bewertung der Änderungsvorschläge der Koalitionsfraktionen zum Haushaltsbegleitgesetz, die wir als sehr konstruktiv empfinden.

Was die Ausführungen des Kollegen Wenzel zu Artikel 8/3 - Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes - betrifft: Das Kultusministerium ermöglicht es den Schulen schon jetzt, eine andere Taktung des Unterrichts entsprechend den schulorganisatorischen Rahmenbedingungen vorzunehmen. Die meisten Schulen nehmen davon aber wegen der Verzahnung des Fachunterrichts Abstand; diese verhindert eine andere Tak-

tung des Unterrichts, die eine komplette Umstellung der Stundenpläne zur Folge hätte. Die Möglichkeit - im Zusammenspiel der Schulen mit den Schulträgern, die die Schülerbeförderung organisieren - besteht aber, wie gesagt, bereits. Noch weiter kann in diesen Bereich nicht eingegriffen werden, ohne dass letzten Endes eine deutliche Reduzierung des Schulunterrichts die Folge wäre.

In diesem Zusammenhang möchte ich aber noch auf die Möglichkeit hinweisen, im Rahmen der Amtshilfe die Bus- und Busfahrerkontingente der Bundeswehr abzufragen, um die Kapazitäten in der Schülerbeförderung deutlich zu erweitern. Die Bundeswehr verfügt über ausgebildete Busfahrer und über Beförderungskapazitäten, die momentan nicht genutzt werden, weil keine Manöver durchgeführt werden und auch in diesem Bereich viele im Homeoffice arbeiten.

Des Weiteren danke ich dem Kultusministerium für die Klarstellung in der Frage der Finanzierung des Ausbaus von Krippen- und Kindergartenplätzen. Ich bin froh, dass wir für diesen Bereich eine - so hoffen wir - im Sinne der kommunalen Spitzenverbände auskömmliche Regelung über die Haushalte 2020 und 2021 gefunden haben und ihrem Anliegen hier auch Rechnung tragen können.

Tagesordnungspunkt 2:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021 - HG 2021 -)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/7175](#) neu

dazu: Vorlage 341
Eingabe 2210/03/18

b) **Mittelfristige Planung des Landes Niedersachsen 2020 - 2024**

Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 18/7330](#)

Zu a) erste Beratung: 83. Plenarsitzung am 15.09.2020

federführend: AfHuF;
mitberatend: ständige Ausschüsse

Zu b) gemäß § 62 Abs. 1 GO LT überwiesen am 09.09.2020

federführend: AfHuF;
mitberatend: ständige Ausschüsse

dazu: **Vorlagen 341, 342 und 343**

gemeinsam beraten mit:

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2021

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/7357](#)

erste Beratung: 83. Plenarsitzung am 15.09.2020

federführend: AfHuF;
mitberatend: AfRuV, AfluS, KultA, AfWAVuD, AfSGuG;
mitberatend gem. § 28 Abs. 4 GO LT: AfELuV, AfUEBuK

Beratung des Entwurfs des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021

Beratung des Informationsteils der Vormerklisten der 110. und 111. Sitzung

Der **Ausschuss** beriet die in seiner 110. und 111. Sitzung geführten Vormerklisten zu den Ein-

zelplänen 13 und 15 und nahm die Antworten der Landesregierung in den **Vorlagen 341 und 343** zur Kenntnis.

Änderungsvorschläge der Fraktionen der SPD und der CDU

Vorlage 6 inkl. 1. Nachtrag (zu [Drs. 18/7175](#) neu) und Vorlage 8 (zu [Drs. 18/7357](#))

dazu:

- *Tischvorlage zur technischen Liste (**Anlage 1**)*
- ***Vorlage 342** (Strukturdaten und Tortendiagramme für den AfHuF - HPE 2021 und Mipla 2020 - 2024) (**Anlage 2**)*

Abg. **Frauke Heiligenstadt** (SPD) und Abg. **Ulf Thiele** (CDU) brachten die Änderungsvorschläge der Koalitionsfraktionen in der politischen Liste ein. - MDgt'in **Wethkamp** (MF) erläuterte die technische Liste.

Die **Aussprache** verlief wie folgt:

Abg. **Frauke Heiligenstadt** (SPD): Über die technische Liste - dies lässt sich gut nachvollziehen - sind ja überwiegend technische Veränderungen im Bereich von Rechtsverpflichtungen und deren finanzielle Folgen abgebildet. Ich will aber nicht verhehlen, dass es mich besonders freut, dass es der Landesregierung gelungen ist, im Bereich der Polizeianwärterstellen weiterhin eine positive Perspektive aufzuzeigen.

Ich möchte noch kurz einige Punkte aus der politischen Liste hervorheben.

Wir wollen das Landesblindengeld von 375 auf 410 Euro erhöhen und auch die Unterstützungsleistungen für blinde Menschen, die sich z. B. in einer stationären Einrichtung aufhalten, anpassen. Dazu haben wir im Haushaltsbegleitgesetz eine Änderung des Gesetzes über das Landesblindengeld vorgeschlagen. Gerade in diesen Zeiten ist es sehr wichtig, die Nachteilsausgleiche entsprechend anzupassen.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt im Bereich Stärkung der Demokratie und starker Staat: Unter anderem stellen wir zusätzliche Mittel für die politische Bildung zur Verfügung, z. B. für Projekte im Bereich des MK in Höhe von 990 000 Euro. Auch stellen wir zusätzliche Mittel in Höhe von 300 000

Euro für die Landeszentrale für politische Bildung zur Verfügung.

Abschließend: Es ist klar, dass wir uns immer noch in einer außergewöhnlichen Notlage befinden. Sicherlich wäre das eine oder andere Zusätzliche wünschenswert gewesen, aber wir müssen aufgrund der aktuellen Situation äußerste Haushaltsdisziplin wahren und können insofern froh sein, dass es uns gelungen ist, die Notlagenkreditaufnahme zu reduzieren und weitere Corona-bedingte Ausgaben über die konjunkturbedingte Kreditaufnahme zu finanzieren. Insgesamt konnten wir vor diesem Hintergrund in diesen schwierigen Zeiten einen guten Haushaltsplan für 2021 aufstellen.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Ich möchte die Ausführungen meiner Kollegin kurz ergänzen und einleitend anmerken, dass man an den Haushaltsbeschlüssen der die Regierung tragenden Fraktionen sehen kann, dass wir uns mit Blick auf die erkennbar angespannte Haushaltslage und die Konzentration des Haushaltsgesetzgebers im Wesentlichen auf die Finanzierung der Corona-bedingten Problematiken über die Sondervermögen sehr zurückgehalten haben. Auf der anderen Seite zeigt, denke ich, die politische Liste durchaus, dass es - anders als von dem einen oder der anderen in den Raum gestellt - gelungen ist, auch in einer pandemischen Situation wie der Corona-Krise, in der der Haushalt deutlich angespannt ist, den einen oder anderen Schwerpunkt zu setzen. Dies ist auch notwendig.

Als kleines Beispiel will ich die Erhöhung der Zuschüsse an die Aids-Hilfe ansprechen, die in den letzten Monaten tatsächlich unter erheblichen finanziellen Druck gekommen ist. Das hat zum Teil mit der pandemischen Lage zu tun, weil ein deutlich erhöhtes Testaufkommen in den angehörigen Organisationen zu verzeichnen war. Wir müssen verhindern, dass die Aids-Hilfe in Insolvenzgefahr gerät und so eine für die Gesellschaft wichtige Struktur wegbricht. Deswegen haben wir an dieser Stelle mit 80 000 Euro - eine mit Blick auf den Gesamthaushalt relativ kleine Summe - nachgesteuert, um eine Struktur zu stabilisieren, die wir gesellschaftspolitisch nicht missen wollen.

Weitere ähnliche Beispiele sind die Aufstockung der Mittel für den Täter-Opfer-Ausgleich und die Straffälligenhilfe.

Schließlich möchte ich das Sicherheitspaket für Gerichte und Staatsanwaltschaften ansprechen,

das insgesamt um 1,336 Mio. Euro aufgestockt wird. Das betrifft u. a. die Ausstattung der Justizvollzugsangestellten der JVA Wolfenbüttel mit Digitalfunkausrüstung. Hintergrund ist, dass es jedes Mal bei einem Polizeieinsatz zu einem Abbruch der Funkverkehre kommt, weil die Polizei digital funkt und die JVA bisher analog. Diese Situation wollen wir schlicht nicht noch ein weiteres Jahr hinnehmen. Deshalb stellen wir hier zusätzliche Mittel ein, obwohl wir eine angespannte Haushaltssituation haben und uns im Klaren darüber sind, dass der Haushalt - das kann man der technischen Liste entnehmen - ausnahmsweise leider in erheblichem Umfang kreditfinanziert ist.

Wir haben also einige Schwerpunkte in dieser Richtung gesetzt. Einige wenige Schwerpunkte gehen auch auf Beschlüsse des Landtags zurück. Beispielsweise macht es keinen Sinn, dass der Landtag ein Fahrradmobilitätskonzept beschließt, wenn es dann nicht finanziell unterlegt wird. Deswegen haben wir dieses Fahrradmobilitätskonzept mit 1,5 Mio. Euro unterstützt.

Eine ähnliche Beschlussfassung gibt es im Bereich der Investitionen für kleine und mittlere Kultureinrichtungen und Spielstätten; dafür stellen wird 2,5 Mio. Euro zur Verfügung, wodurch im Übrigen auch versucht werden soll, die angespannte Situation in den Kultureinrichtungen etwas abzufedern und die Investitionskraft, die aufgrund der fehlenden Einnahmen aktuell geschwächt ist, wieder zu stärken.

MDgt'in **Wethkamp** (MF): Ich möchte Ihnen die wesentlichen Positionen der technischen Liste vorstellen (vgl. **Anlage 1**):

Einzelplan 03 (MI):

Haushaltsentlastend wirkt sich die pandemiebedingte Verschiebung des Zensus aus, der nicht 2021 durchgeführt wird - das ist eine bundesgesetzliche Regelung -, sondern erst 2022. Dadurch kommt es zu einer Entlastung im Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 19,8 Mio. Euro.

Zunächst einmal keine Auswirkungen auf das Haushaltsjahr 2021 hat eine Verlängerung von kw-Vermerken in den Stellenplänen vom 31. Dezember 2023 auf den 31. Dezember 2024. Eine haushaltsbelastende Auswirkung hat aber die Aufstockung der Anwärterbezüge und Nebenleistungen, nämlich in Höhe von 2,9 Mio. Euro.

Die Erhöhung des Sachmittelletats um 1,1 Mio. Euro wirkt sich ebenfalls haushaltsbelastend aus.

Einzelplan 05 (MS):

Die Durchleitung und Verausgabung von Bundesmitteln im Bereich des Öffentlichen Gesundheitsdienstes ist heute schon angesprochen worden. Auf der Einnahmeseite in 2021 haben wir über den Umsatzsteuertitel eine Erhöhung der Bundesmittel für den Öffentlichen Gesundheitsdienst in Höhe von 20 Mio. Euro zu erwarten. Diese werden beim Sozialministerium in den Kapiteln 0501, 0542 und 0543 verausgabt. Finanziert wird das über Mehreinnahmen im Einzelplan 13.

Eine Haushaltsbelastung in Höhe von 10,5 Mio. Euro ergibt sich aufgrund der Verringerung des Kommunalanteils Krankenhausfinanzierung wegen der Auflösung des ersten Sondervermögens Krankenhausfinanzierung. Aufgrund dieser Auflösung kommt es zur Entnahme eines Restbestandes, der grundsätzlich im Landeshaushalt eingenommen wird. Teil dieses Restbestandes sind aber auch kommunale Mittel in Höhe von 10,5 Mio. Euro. Diese kommunalen Mittel werden den Kommunen dann wieder zur Verfügung gestellt und verringern die entsprechenden Einnahmeansätze.

Es kommt auch zu Veränderungen bei den Rechtsverpflichtungen für unbegleitete minderjähriger Asylsuchende - 5,4 Mio. Euro haushaltsentlastend - und bei den Ansätzen für Unterhaltsvorschüsse und -ausfälle - 6,6 Mio. Euro haushaltsbelastend. In beiden Fällen ändern sich die Fallzahlen; entsprechend ändern sich auch die Ansätze.

Einzelplan 06 (MWK):

Das Deutsche Institut für Lebensmitteltechnik ist erstmals im Haushalt des MWK zu finden. Der Ansatz beträgt 1,1 Mio. Euro. Der Mehrbedarf beträgt aber nur 165 000 Euro. Alle anderen Veränderungen, die im Zusammenhang mit der Umresortierung und Absicherung des Instituts vorgenommen werden, werden durch Gegenfinanzierungen bei den Einzelplänen 06 und 09 aufgefangen.

Einzelplan 07 (MK):

Ich möchte die Durchleitung von Bundesmitteln für die Kita-Investitionen - 47,2 Mio. Euro -, aber auch für Investitionen in den Ganztags - 70,6 Mio. Euro - erwähnen, die an die kommunale Ebene weitergeleitet werden, aber sich nicht auf den Haushalt auswirken.

Keine Auswirkungen auf den Haushalt 2021 hat ebenfalls die Streichung von 120 kw-Vermerken für Stellen an den berufsbildenden Schulen, weil Budget und BV seitens des Kultusministeriums für diese Stellen nicht zusätzlich benötigt werden; sie sind im Haushalt schon vorhanden.

Auch bei den Schulen in freier Trägerschaft kommt es zu einer Anpassung der Rechtsverpflichtung: 5,3 Mio. Euro werden zusätzlich veranschlagt.

Einzelplan 08 (MW):

Auch hier gibt es eine Veränderung bei den Rechtsverpflichtungen - Stichwort „Meister-BAföG“. Es kommt zu Mehrausgaben von fast 25 Mio. Euro, die allerdings zu 78 % durch Bundesmittel finanziert sind, sodass der Landeshaushalt mit 5,9 Mio. Euro belastet wird.

Einzelplan 09 (ML):

Auch ohne Auswirkungen auf den Haushalt 2021 ist eine Verpflichtungsermächtigung über 25 Mio. Euro, die der Bindung von 15 Mio. Euro Bundesmitteln im Rahmen der GAK dient. Der Ablauf dieser Verpflichtungsermächtigung erfolgt mit jeweils 5 Mio. Euro Landesmitteln in den Jahren 2022 und 2023.

Einzelplan 11 (MJ):

Die Erhöhung von Rechtsverpflichtungen aufgrund des Kostenrechtsänderungsgesetzes führt zu einer Haushaltsbelastung in Höhe von 15,6 Mio. Euro. Bundestag und Bundesrat haben gerade entsprechende Veränderungen für Rechtsanwaltsgebühren und Ähnliches beschlossen. Dies führt zu Mehrausgaben von 31,1 Mio. Euro, denen Mehreinnahmen in Höhe von rund 15,5 Mio. Euro gegenüberstehen.

Einzelplan 15 (MU):

Eine Verstärkung der Ansätze für die Billigkeitsleistungen für Wolfsrisse kann durch Gegenfinanzierung innerhalb des Einzelplans 15 wieder ausgeglichen werden.

Einzelplan 13 (MF):

Die Veränderung bei den Steuereinnahmen netto inklusive Steuerverbundabrechnung beträgt 501 Mio. Euro, die sich haushaltsbelastend auswirken. Die Steuerverbundabrechnung ist geson-

dert veranschlagt mit 2,3 Mio. Euro im Kapitel 1312.

Wir werden die konjunkturbedingte Nettokreditaufnahme um 445 Mio. Euro erhöhen und die Notlagenkreditaufnahme in Höhe von 180 Mio. Euro, die im Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Einzelplans 13 noch vorgesehen war, nicht vollziehen.

Wir verringern den Zinsausgabenansatz um 51 Mio. Euro und können den Ansatz für die Zuweisungen an die VW-Stiftung um 68,8 Mio. Euro vermindern.

Der Saldo aller anderen Positionen der technischen Liste macht noch 4,7 Mio. Euro aus.

Insgesamt verändert der Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen (technische und politische Liste) das Haushaltsvolumen um 125 Mio. Euro nach oben. Die technische Liste allein hätte eine haushaltsentlastende Wirkung von 20,5 Mio. Euro. Die Haushaltsvolumenerhöhung um insgesamt 125 Mio. Euro ist aber nicht auf diskretionäre Veränderungen landespolitischer Art zurückzuführen, sondern die Haupttreiber des Haushaltsvolumens sind durchlaufende Bundesmittel. Ich nannte die 70 Mio. Euro Investitionen für den Ganztags, die von Bundeseite kommen und den Haushalt belasten, aber auch gegenfinanziert sind, und die 47 Mio. Euro Kita-Investitionen. Wenn man dann noch die Bundeseinnahmen im Zusammenhang mit dem Meister-BAföG dazu nimmt, sind auf der Einnahme- und Ausgabeseite bilanzverlängernd praktisch 143 Mio. Euro Bundesmittel abgebildet. Wenn man dem die gesamte Volumenausdehnung von 125 Mio. Euro gegenüberstellt, ist klar, dass die landesseitigen Maßnahmen zu einer Reduzierung des Volumens führen und nicht zu einer Ausdehnung.

Abg. **Christian Grascha** (FDP): Um mit einer positiven Anmerkung zur politischen Liste von SPD und CDU zu beginnen: Es ist sehr zu begrüßen, dass auf die Notlagenkredite in Höhe von 180 Mio. Euro verzichtet wird. Wie der GBD hatte auch die FDP-Fraktion hier erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Dass dies mit einer höheren Neuverschuldung im Rahmen der konjunkturbedingten Kreditaufnahme kompensiert wird, trübt die Freude allerdings etwas.

Ich hätte mir gewünscht - wir werden versuchen, das in unseren Änderungsanträgen zum Haushalt abzubilden -, dass vor allem insofern ein Schwer-

punkt gesetzt worden wäre, als die globale Minderausgabe in den Bereichen Polizei und Schule reduziert worden wäre. Ich meine hierbei nicht nur die allgemeine globale Minderausgabe, die in den Bereichen schwer zu erwirtschaften ist, sondern mir geht es in diesem Zusammenhang insbesondere um die 100 zusätzlichen Stellen, die in den Ministerien geschaffen wurden und zu deren Kompensation 70 % in den Bereichen Schule und Polizei erwirtschaftet werden. In der vergangenen Woche hat die Europaministerin im Rahmen der Einbringung ihres Haushalts gesagt, dass in ihrem Ministerium keine einzige Stelle verzichtbar sei. Wir müssen also zur Kenntnis nehmen, dass das für Polizistinnen und Polizisten und Lehrerinnen und Lehrer nicht gilt.

Gerade in der aktuellen Situation, in der auch diese Bereiche, die Schule aber auch die innere Sicherheit, besonders unter Druck stehen, wäre das ein gutes Signal der Großen Koalition gewesen, anstatt neue Dinge anzuschieben und zu finanzieren. Auch wenn man mit dem Betrag von 20 Mio. Euro die globale Minderausgabe nicht ausgleichen kann - es wäre zumindest ein Schritt in die richtige Richtung gewesen. Dass das nicht erfolgt ist, halte ich für einen politischen Fehler; denn die Bedeutung dieser Bereiche wird - völlig zu Recht - immer betont. Von den Bereichen Wissenschaft und Hochschulen ganz abgesehen, wo es eine ähnliche Problematik mit Blick auf die globale Minderausgabe gibt.

Ein weiterer Punkt, den ich ansprechen möchte, betrifft den Einzelplan 15 des MU. Hier sollen zusätzlich 200 000 Euro für die Beratung von Kommunen bei der Lösung von Konflikten bei der Errichtung von Windkraftanlagen zur Verfügung gestellt werden. Es stellt sich die Frage, welche konkreten Überlegungen dahinterstehen.

Frau Wethkamp, Sie haben im Bereich des MU darauf hingewiesen, dass die „Billigkeitsleistungen Wolfsrisse“ überwiegend aus dem Einzelplan 15 selbst gegenfinanziert werden. In der verteilten Übersicht ist aber eine Haushaltsbelastung von 1,6 Mio. Euro aufgeführt. Verstehe ich es richtig, dass das der Saldo ist und Dinge, die darüber hinausgehen, aus dem Einzelplan finanziert werden? Mich interessiert auch, an welchen Stellen die Gegenfinanzierung erfolgt ist.

Meine zweite Frage bezieht sich auf die konjunkturbedingte Nettokreditaufnahme. Diese ergibt sich aus der Konjunkturkomponente. Ich gehe davon aus, dass die Konjunkturkomponente auch

mit dieser Nettokreditaufnahme von fast 1,2 Mrd. Euro 1 : 1 abgebildet wird. Wenn die Kreditermächtigung, die man hätte in Anspruch nehmen können, reduziert wird, dann - so habe ich das Prinzip der Konjunkturkomponente immer verstanden - wird doch dieser Reduktionsbetrag auf das Kontrollkonto gebucht, sodass man sie gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt verwenden kann. Können Sie dazu noch etwas sagen?

Drittens. Bitte erläutern Sie die Hintergründe der Reduktion der Zuweisungen an die VW-Stiftung.

MDgt'in **Wethkamp** (MF): Zunächst zur Frage nach den „Billigkeitsleistungen Wolfsrisse“: Die 1,6 Mio. Euro ergeben sich nicht als Saldo bzw. zusätzliche Belastung, sondern um diesen Betrag wurden die „Billigkeitsleistungen Wolfsrisse“ erhöht. Er wird im MU-Haushalt insgesamt durch Umschichtungen erwirtschaftet. Auf der Übersicht tauchen diese 1,6 Mio. Euro auf, damit Sie wissen, dass diese Mittel für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden. Sie können durch Minderausgaben beim Erschwernisausgleich gegenfinanziert werden. Die Mittel dafür werden wegen entsprechender Mengenentwicklungen in 2021 nicht vollständig gebraucht.

Zur Frage nach der Konjunkturkomponente: Der Betrag in Höhe von 445 Mio. Euro ergibt sich als Steuerabweichungskomponente für den Haushalt 2021, und zwar dadurch, dass gegenüber dem Beschluss der Landesregierung vom Sommer zum Haushalt, dem die Mai-Steuerschätzung zugrunde lag, es jetzt eine Veränderung bei den Steuereinnahmen netto nach KFA in Höhe von 445 Mio. Euro gibt, die nicht auf Rechtsänderungen zurückzuführen ist. So errechnet sich dieser Betrag, der im Rahmen einer zusätzlichen konjunkturbedingten Kreditaufnahme aufgenommen werden kann. Das ist der ganz normale Anpassungsmechanismus, der sich aus dem Ausführungsgesetz zur Schuldenbremse ergibt.

Das Kontrollkonto hat mit dem gesamten Komplex der konjunkturbedingten Kreditaufnahme nichts zu tun. Das Kontrollkonto ist ein Konto, auf dem sich sozusagen positive und negative Beträge ergeben könnten. Wenn sich am Ende eines Jahres Kreditaufnahmen eingestellt haben, die z. B. nicht zulässig waren, dann käme es zu einer negativen Buchung auf dem Kontrollkonto. Wenn Möglichkeiten der Kreditaufnahme nicht genutzt wurden, obwohl der Gesetzgeber sie zur Verfügung gestellt hat, dann käme es zu einer positiven Buchung auf dem Kontrollkonto. Das hat per

se nichts mit der Symmetrie bei der Konjunktur zu tun. Die Symmetrie bei der Konjunktur muss sich durch die langjährige Entwicklung und das Plus und Minus durch konjunkturbedingte Kreditaufnahme oder konjunkturbedingte Überschüsse ergeben.

Zur VW-Stiftung: Die Dividendeneinnahmen von VW laufen über die HanBG. Dort werden sie auch zur Finanzierung der Gesellschaft genutzt; dort werden auch die Stimmrechte ausgeübt. Die Leistung, die sich aus den Dividendeneinnahmen sozusagen als Zahlungsverpflichtung des Landes der VW-Stiftung gegenüber ergibt - es werden dort Dividendenerträge für 30 Mio. Aktien abgeliefert -, wird über den Landeshaushalt abgewickelt. Mit der Einschätzung, wie hoch die Dividendeneinnahmen sein werden, wird die entsprechende Leistung im Landeshaushalt etatisiert. Die entsprechende Rechtsverpflichtung wird dann fällig, nachdem die Beschlüsse der Hauptversammlung erfolgt sind.

Vor dem Hintergrund der Entwicklungen im Jahr 2020 auch in der Automobilindustrie und der sich daraus ergebenden Erwartungen haben wir den Ansatz im Einzelplan 13 um die genannten 68,8 Mio. Euro absenken können. Denn die Erwartung ist, dass es nicht eine Erhöhung gegenüber dem Jahr 2020 geben wird, sondern eher eine Absenkung. Wie hoch diese Zahlung dann tatsächlich sein wird, werden wir erst im nächsten Jahr wissen.

Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE): Ich habe mehrere Fragen zu verschiedenen Bereichen der technischen Liste.

Zum Einzelplan 03:

Auf Seite 14 der technischen Liste - Kapitel 0320 des Einzelplans 03 - ist in den Bemerkungen von einer Erbschaft zugunsten der Landespolizei die Rede. Wie hoch ist diese Erbschaft?

Zum Einzelplan 05:

Bisher wurde die Förderung der Jugendwerkstätten immer mit EU-Mitteln kofinanziert. In der neuen EU-Förderperiode werden EU-Mittel aber wahrscheinlich in geringerer Höhe zur Verfügung stehen bzw. wird der Fördersatz geringer sein. Es sind insgesamt ca. 15 Mio. Euro zusätzlich für die Förderung der Jugendwerkstätten vorgesehen. Das betrifft Kapitel 0573, Titel 633 75 und 684 75. Sollen hier EU-Fördermittel durch Landesmittel ersetzt werden?

Es gibt nur einen eher kryptischen Haushaltsvermerk, dass aus Gründen der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit und wegen einer Verabredung im Kabinett, die sich aber auf eine deutlich geringere Summe bezieht, Veränderungen bei zwei Beträgen vorgenommen werden müssten. Das lässt eher darauf schließen, dass ein politischer Grund dahintersteckt und keine Rechtsänderung. Wie ist die Finanzierung dort künftig geplant?

Zum Einzelplan 06:

Ich war verwundert, dass über die technische Liste für die Landesbeauftragte im MWK ein Verfügungsfonds neu eingerichtet wird. Warum ist das über die technische Liste zu diesem Zeitpunkt veranschlagt worden?

Stichwort „Bauplanung MWK“: Für Kapitel 0604 sind zusätzliche Zuführungen an Landesbetriebe für Baumaßnahmen in Höhe von 203 Mio. Euro vorgesehen - hier soll eine Verpflichtungsermächtigung bis 2026 ausgebracht werden. Es gibt auch noch weitere Erhöhungen in dem Bereich. Welche Bauvorhaben sollen mit den zusätzlichen Mitteln finanziert werden? Ist das auch der Hintergrund für die Veränderung beim VW-Vorab? Fließen hier Mittel in die Bauplanung, oder kommen sie aus dem allgemeinen Haushalt?

Zum Einzelplan 11:

Im Bereich des MJ wird auf Seite 130 der technischen Liste darauf hingewiesen, dass es den Justizvollzugsanstalten nicht mehr gelingt, Ärzte zu gewinnen. Deshalb wurde unter Verweis auf den Ärztemangel ein neues Finanzierungsmodell für drei Justizvollzugsanstalten vorgeschlagen. Wie sind hier die mittelfristigen Planungen? Gibt es eine mittel- und langfristige Strategie, um die Ärzteversorgung in den Justizvollzugsanstalten sicherzustellen?

Im Bereich des Vollzugs wird in einer uns vorliegenden Petition des Verbandes Niedersächsischer Strafvollzugsbediensteter darauf hingewiesen, dass das Beschäftigungsvolumen, das im Haushalt ausgewiesen ist, in der Realität weit unterschritten wird. Man schlägt hier ein anderes Prozedere vor, um sicherzustellen, dass die Stellen, die notwendig sind, um die Sicherheit zu gewährleisten, tatsächlich vorgehalten werden.

Uns liegt im Übrigen ein Schreiben des Verbandes der Niedersächsischen Verwaltungsrichterin und Verwaltungsrichter vor, die beklagen,

dass im Bereich der Verwaltungsrichter 20 Stellen gestrichen werden. Sie befürchten, dass sich dadurch die Prozessdauer in dem Bereich erhöht. Ist dem so? Hier im Ausschuss habe ich eigentlich immer das Gegenteil gehört, nämlich dass im Bereich der Staatsanwaltschaften usw. eher Stellen aufgebaut würden. Was passiert tatsächlich im Bereich der Verwaltungsrichter? Können die Informationen aus dem Schreiben bestätigt werden?

MR **Nolte** (MI): Zu Ihrer Frage zum Einzelplan 03:

Die Polizei hat schon im Jahr 2018 eine Erbschaft in einer Höhe von 244 000 Euro erhalten. Es gibt auch Vorgaben, wofür diese Mittel eingesetzt werden müssen bzw. nicht eingesetzt werden dürfen. Die Erbschaft ist für das Polizeikommissariat Nordenham bestimmt.

RD'in **Zummach** (MS): Zu Ihrer Frage zum Einzelplan 05:

Bei den Jugendwerkstätten haben wir mit Blick auf die von Ihnen genannten Titel eine Bewirtschaftungs-VE für die Maßnahmen der Jugendwerkstätten und der Pro-Aktiv-Centren neu ausgebracht, weil erst jetzt klar ist, wie die Mittelabflüsse geplant sind.

Ihre Frage, in welcher Höhe Mittel von der EU kommen werden, kann ich noch nicht beantworten. Nach meiner Information laufen dazu noch Gespräche mit dem MB. Der Haushalt der EU ist auch noch nicht abgestimmt.

Wir werden jedenfalls über die technische Liste keine Landesmittel zur Ergänzung von EU-Mitteln einsetzen.

MDgt'in **Wethkamp** (MF): Ich möchte ergänzen, was sich hinter einer Bewirtschaftungs-VE verbirgt: Jetzt schon bestehende Ansätze in der Mipla können mit einer VE belegt werden. Im Einzelplan 05 wird für das Jahr 2021 eine VE ausgebracht, und wenn man diese VE in Anspruch nimmt, kann man bestehende Mipla-Ansätze entsprechend belegen. Das muss man, je nach Charakter der Maßnahme, auch tun, weil man einen entsprechenden Vorlauf braucht. Es sind also keine zusätzlichen Mittel ausgebracht worden, sondern es werden bestehende in Anspruch genommen. Deswegen ist die Kommentierung: Ausbringung einer Bewirtschaftungs-VE für mehrjährige Maßnahmen zur Förderung von Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Center - Ablauf in 2022.

LMR'in **Lange** (MWK): Zu den Fragen zum Einzelplan 06:

Herr Wenzel, ich gehe davon aus, dass Sie den verbindlichen Haushaltsvermerk hinsichtlich der Landesbeauftragten meinen. Es gibt keine zusätzlichen Mittel für die Landesbeauftragte. Die Landesbeauftragte hat festgestellt, dass sie zum Teil relativ geringfügige Fördermittel vergeben möchte. Die Beträge sind aber so klein, dass sie die Bagatellgrenze für eine Projektförderung nach § 44 LHO unterschreiten, sodass wir in den Bereich von Billigkeitsleistungen kämen. Billigkeitsleistungen sind wiederum nur möglich, wenn sie im Haushalt zugelassen sind. Deshalb haben wir diesen verbindlichen Haushaltsvermerk aufgenommen.

Zu der Frage nach den Baumaßnahmen: Dabei handelt es sich letztendlich um technische Korrekturen; es werden keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Die Ansätze im Kapitel 0604 sind - leider - unverändert. Die Verpflichtungsermächtigungen werden in Anspruch genommen, wenn sie einmal im Haushaltsplan veranschlagt sind - wenn nicht, verfallen sie und müssen aktualisiert werden. Und Baumaßnahmen laufen zeitlich nicht immer so ab, wie geplant. Hierbei geht es um Korrekturen im Hinblick auf die tatsächlichen zeitlichen Abläufe der vielfältigen Bau- oder Investitionsmaßnahmen. Auch bei den Großgeräten gibt es eine entsprechende Anpassung der VE.

MDgt'in **Wethkamp** (MF): Zur Ergänzung: Dass im Herbst über die technische Liste Verpflichtungsermächtigungen eingepflegt werden, ist Standard. Das passiert jedes Jahr. Im Bereich des MWK sind die Beträge relativ hoch - auch das ist aber nichts Neues.

Das hat im Übrigen auch nichts mit den Veränderungen bei den Zuweisungen an die VW-Stiftung zu tun. Das ist völlig unabhängig davon.

MR'in **Hermann** (MJ): Zu den Fragen zum Einzelplan 11:

In der Tat besteht ein Ärztemangel im Vollzug. Die Strategie ist, zunächst in drei Justizvollzugsanstalten, in Sehnde, Uelzen und der JVA für Frauen, zu versuchen, für maximal vier Jahre dem Ärztemangel zu begegnen, indem externe Ärzte beschäftigt werden, die die Versorgung in den Anstalten übernehmen können. Es gelingt im

Prinzip nicht mehr, hauptamtliche Ärzte in den Justizvollzugsanstalten zu beschäftigen.

Wir müssen schauen, wie sich dieses Modell bewährt, und werden dann sukzessive weitere Anstalten einbeziehen.

Zur Frage nach der Situation bei den Verwaltungsrichtern: Im Rahmen eines vorhandenen Abbaukonzepts für die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Richterbereich haben wir im Jahr 2020 15 Richterstellen und bis Ende 2022 weitere 35 Richterstellen abzubauen. Insgesamt 50 Richterstellen sollen also bis Ende 2022 in der Verwaltungsgerichtsbarkeit abgebaut werden.

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit haben wir zum einen ein Konzept zum Bestandsabbau bei Asylverfahren und zum anderen ein Personalabbaukonzept besprochen. Aktuell gibt es auf der einen Seite bei den Eingängen von Asylverfahren erhebliche Rückgänge, aber auf der anderen Seite gibt es noch etliche Bestände. Beides muss sozusagen zueinander gebracht werden - Personal- und Bestandsabbau. Wir werden sicherlich im nächsten Jahr darüber sprechen müssen, wie wir mit den 35 Ende 2022 auslaufenden Stellen verfahren, ob es hier zu Verlängerungen kommen kann.

Die Verfahrensdauer liegt aktuell in einem durchaus vertretbaren Rahmen. Wenn der Abbau 2022 durchgeführt wird, steigen die Verfahrensdauern natürlich wieder.

Die Forderung der Justizgewerkschaft ist im Prinzip eine Parallelforderung zu der der ordentlichen Gerichte und der Staatsanwaltschaften. Die Umstellung auf PEBB§Y 1.0 ist auch für den Justizvollzug Ziel. Das kann aber nur im Rahmen eines mehrjährigen Stufenkonzepts passieren; darauf haben wir immer hingewiesen. Wir haben auch im Haushalt für das Jahr 2021 wieder 15 Beschäftigungsvolumen für den Vollzug geschaffen. Im Rahmen eines Stufenplans halten wir an diesem Konzept fest; das kann aber nicht in einem Haushalt ausgeglichen werden.

*

Abg. **Frauke Heiligenstadt** (SPD) fragte abschließend, wann mit der Einbringung der Änderungsanträge der Oppositionsfractionen zum Haushalt zu rechnen sei.

Abg. **Christian Grascha** (FDP) antwortete, die FDP-Fraktion werde ihre Änderungsanträge in der

kommenden Woche beschließen und im Laufe der kommenden Woche einreichen - voraussichtlich allerdings erst nach der Sitzung des Haushaltsausschusses am Mittwoch. - Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE) erklärte, bei der Fraktion der Grünen sei der Zeitplan ähnlich.

*

Der **Ausschuss** nahm die **Vorlage 342** zur Kenntnis.

Beschlüsse zu den Einzelplänen

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag die folgenden Beschlüsse:

Einzelpläne 12 und 17

Keine Änderungen; d. h. Annahme in unveränderter Fassung.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Einzelpläne 01 und 14

Annahme unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge der Fraktionen der SPD und der CDU in Vorlage 6 und dem 1. Nachtrag.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Einzelpläne 02, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 11, 13, 15, 16, und 20

Annahme unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge der Fraktionen der SPD und der CDU in Vorlage 6 und dem 1. Nachtrag.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: GRÜNE, FDP

Enthaltung: -

Entwurf des Haushaltsgesetzes

dazu: **Eingabe 2210/03/18**

zuletzt beraten: 111. Sitzung am 19.11.2020

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlage:

Vorlage 8 Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsvorschlags der Fraktionen der SPD und der CDU (Vorlage 6) sowie Stellungnahme des GBD zu zwei verfassungsrechtlichen Fragen

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) trug die Anmerkungen des GBD in Vorlage 8 zu **§ 3** und zu zwei in diesem Zusammenhang in der 111. Sitzung des Ausschusses von der FDP-Fraktion aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragen vor. Insoweit wird auf die **Vorlage 8** verwiesen.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Gesetzentwurf mit einer Änderung zu § 3 Nr. 1 sowie der üblichen Maßgabe, dass die in § 1 und in der Anlage 1 enthaltenen Zahlen unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Landtages zu den Einzelplänen vom MF neu zu errechnen und bis zur Schlussabstimmung in den Entwurf des Gesetzestextes einzufügen sind (Vorlage 8), anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: GRÜNE, FDP

Enthaltung: -

Der Beschluss erging vorbehaltlich der Zustimmung des - mitberatenden - Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen.

Der **Ausschuss** ermächtigte den GBD bzw. die Landtagsverwaltung, in der Beschlussempfehlung gegebenenfalls erforderlich werdende redaktionelle Änderungen sowie einen eventuell erforderlich werdenden Spitzenausgleich in Abstimmung mit dem MF vorzunehmen.

Der **Ausschuss** benannte Vors. Abg. Stefan Wenzel (GRÜNE) als Berichterstatter und be-

schloss, dass ein kurzer zusammenfassender mündlicher Gesamtbericht erstattet werden soll.

Eingabe 2210/03/18

Herr Dr. Heiko Holste
betr.: Schaumburg-Lippischer Landtag

Abg. **Frauke Heiligenstadt** (SPD) beantragte, dem Landtag zu empfehlen, die Eingabe mit der Beschlussfassung über den Haushalt für erledigt zu erklären.

Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE) beantragte, die Eingabe der Landesregierung als Material zu überweisen.

Den Antrag, die Eingabe der Landesregierung als Material zu überweisen, lehnte der **Ausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der GRÜNEN und der FDP ab.

Der **Ausschuss** empfahl sodann dem Landtag, die Eingabe für erledigt zu erklären.

Zustimmung: SPD, CDU
Ablehnung: GRÜNE, FDP
Enthaltung: -

Mittelfristige Planung des Landes Niedersachsen 2020 - 2024

Der **Ausschuss** nahm die Mittelfristige Planung zur Kenntnis.

Entwurfs eines Haushaltsbegleitgesetzes 2020

zuletzt beraten: 111. Sitzung am 19.11.2020

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlagen:

Vorlage 4 *Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD zum Gesetzentwurf und zum ersten Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU (Vorlage 2)*

Vorlage 9 *Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD zum zweiten Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU (Vorlage 8)*

Vorlage 10 *Dritter Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU zu Artikel 8/5 (Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes)*

Die Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD in der **Vorlage 4** zu den vom zweiten Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen nicht betroffenen **Artikeln 4 bis 8/1** hatte ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) bereits in der 111. Sitzung des Ausschusses vorgetragen.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) erläuterte sodann die Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD zu den **Artikeln 1 bis 3 sowie 8/2 bis 8/4** im Sinne der **Vorlage 9**, auf die insoweit verwiesen wird.

Eine **Aussprache** ergab sich zu den folgenden Regelungen:

Artikel 8/3 - Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes

§ 9 - Sonderfinanzhilfen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie

Zu Nr. 3: Absatz 5

Abg. **Frauke Heiligenstadt** (SPD) fragte vor dem Hintergrund, dass sich die in **Satz 1** vorgesehene Förderung zusätzlicher Maßnahmen und Investitionen zur Entlastung des straßengebundenen ÖPNV insbesondere im Hinblick auf die Schülerbeförderung auch auf den SPNV beziehen sollte, ob beispielsweise auch die Beförderung von Schülern mit dem Privat-Pkw der Eltern zur Schule gefördert werden könne. Zwar seien solche „Elterntaxis“ mit Blick auf damit absehbar einhergehende Verkehrsprobleme vor Schulen sowie eine erhöhte CO₂-Belastung grundsätzlich nicht unterstützenswert. Angesichts der regional teilweise schlechten Anbindung an den SPNV - z. B. im Landkreis Northeim - wäre es aber zu begrüßen, so die Abgeordnete, wenn die Träger der Schülerbeförderung hier Auswahlmöglichkeiten hinsichtlich der Entlastung hätten, die den örtlichen Gegebenheiten Rechnung trügen.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) führte aus, die Intention, die hinter dieser Regelung stecke, sei nach Auskunft des MW, Maßnahmen zu för-

dern, die den straßengebundenen ÖPNV entlasten sollten, wobei zunächst konkret an eine Verlagerung auf den SPNV gedacht worden sei. Da die ursprüngliche Formulierung entsprechende Maßnahmen kaum ermöglicht hätte, sei der auf Seite 13 der Vorlage 9 dargestellte Formulierungsvorschlag unterbreitet worden, der die Zweckbindung der Förderung erweitere. Nach Auffassung des GBD schließe diese Formulierung Alternativen zum SPNV nicht grundsätzlich aus.

MR **Eckermann** (MW) fügte hinzu, für die kommunalen Aufgabenträger im ÖPNV, insbesondere im Bereich der Schülerbeförderung, sei es zum Teil schwer, für zusätzliche Kapazitäten zu sorgen, da dafür Fahrer und auch Busse fehlten.

Der Formulierungsvorschlag auf Seite 13 der Vorlage solle es den Kommunen ermöglichen, flexibel alle bestehenden Möglichkeiten zur Entlastung des straßengebundenen ÖPNV zu nutzen - insbesondere im SPNV. Mit der ursprünglich vorgesehenen Formulierung in Satz 1 wäre die Förderung solcher Alternativen nicht möglich gewesen. Vertreter der Landkreise, die bereits über die angestrebte Regelung informiert seien, prüften bereits entsprechende Möglichkeiten.

Auch andere kreative Lösungen seien dabei sicherlich nicht ausgeschlossen. Entscheidend sei, im Ergebnis die Auslastung der Buskapazitäten zu senken.

Auf die Frage des Abg. **Christian Grascha** (FDP) nach der Ausgestaltung des Auszahlungs- und Abrechnungsverfahrens antwortete ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD), in **Satz 4** sei der Verteilungsschlüssel geregelt - zwei Drittel nach den Flächenanteilen und ein Drittel nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen - , wobei die seitens des GBD vorgeschlagene Einfügung des Wortes „höchstens“ klarstellen solle, dass der sich aus dieser Regelung für die einzelnen Aufgabenträger jeweils ergebende Betrag nur die Höchstgrenze der auf einen Aufgabenträger entfallenden Sonderfinanzhilfe darstelle, die nicht zwingend ausgeschöpft werden müsse.

In **Satz 5** sei das konkrete Auszahlungsverfahren geregelt. Ein Anspruch auf die Sonderfinanzhilfe im Rahmen der Höchstgrenze bestehe nur, soweit beim jeweiligen Aufgabenträger tatsächlich Bedarf bestehe. Dieser werde vom MW regelmäßig in einem Abstand von längstens drei Monaten abgefragt. Dann würden die Mittel sukzessive - bis zur Höchstgrenze - ausgezahlt.

MR **Eckermann** (MW) fügte hinzu, das System der zwei- bis dreimonatlichen Abfragen der Bedarfe und rückwirkenden Erstattungen durch das Land habe sich bereits mit Blick auf die Finanzhilfen für die Kommunen aufgrund von Einnahmeausfällen bewährt.

Die dahinterstehende Intention sei, Mittel nicht pauschal zu verteilen, da sie dann gegebenenfalls am Jahresende zurückfließen müssten, wenn keine Maßnahmen ergriffen worden seien. Vielmehr sollten Mittel bis zu der geregelten Höchstgrenze nach Bedarf und rückwirkend erstattet werden. Die Kommunen hätten bereits großes Interesse geäußert und hielten dieses Verfahren für praktikabel.

Sollte es zu Liquiditätsproblemen aufseiten der Landkreise und kreisfreien Städte im Zusammenhang mit Vorfinanzierungen kommen, seien auch kürzere Abfragefristen möglich. Von derartigen Problemen sei aber wohl nicht auszugehen.

*

Artikel 8/5 - Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes

Nr. 3: § 53 - Verordnungsermächtigung

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) erläuterte die Anmerkungen des GBD auf den Seiten 20 bis 25 der **Vorlage 9**, auf die insoweit verwiesen wird.

Des Weiteren teilte sie mit, dass die in der Vorlage 9 dargestellten rechtlichen Bedenken bezüglich des neuen **Absatzes 3** im Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen zu Artikel 8/5 (Vorlage 10) zum Teil aufgegriffen, jedoch nicht vollständig ausgeräumt worden seien.

Erstens werde in Vorlage 10 entgegen dem ursprünglichen Formulierungsvorschlag in Vorlage 8 nun vorgeschlagen, in **Satz 1** eine Beschränkung auf die 2021 stattfindenden allgemeinen Neuwahlen und allgemeinen Direktwahlen sowie auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie als Grund für die gänzliche oder teilweise Unmöglichkeit von Aufstellungsversammlungen vorzusehen. Dies sei sowohl mit Blick auf die im Bundestag gegen die - hier als Vorbild dienende - Änderung des Bundeswahlgesetzes erhobenen Bedenken als auch die seitens des MI betonte Eilbedürftigkeit dieser Regelung sinnvoll.

Die auf Seite 22 der Vorlage 9 vom GBD dargestellten Bedenken bezüglich der Frage, wieso es

überhaupt einer Feststellung durch den Landtag bedürfe, dass die Durchführung von Versammlungen zur Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber ganz oder teilweise unmöglich sei, seien in der Vorlage 10 zwar insoweit aufgegriffen worden, als nun auf die Feststellung durch den Landtag gänzlich verzichtet werden solle. Allerdings bleibe weiterhin unklar, was konkret mit einer teilweisen oder gänzlichen „Unmöglichkeit“ von solchen Versammlungen gemeint sei - ob es beispielsweise um eine Unmöglichkeit im rechtlichen Sinne aufgrund anderer Vorschriften oder z. B. auch eine Unzumutbarkeit für die Teilnehmenden gehe.

Hinzu komme, dass das Treffen abweichender Regelungen dann möglich sei, wenn zu einem Zeitpunkt, der näher als acht Monate vor dem von der Landesregierung bestimmten Wahltag liege, die gänzliche oder teilweise Unmöglichkeit von Versammlungen festgestellt werde. Dies bedeute, dass eine Prognoseentscheidung getroffen werden müsse, da Versammlungen dann über den gesamten Zeitraum ganz oder teilweise unmöglich sein müssten. Dass eine solche Prognoseentscheidung getroffen werden müsse, komme allerdings im Wortlaut der Regelung in Satz 1 nicht zum Ausdruck. Was passiere, wenn Versammlungen z. B. im Januar und Februar ganz oder teilweise unmöglich, danach aber wieder möglich seien, sei nicht geregelt.

Der Vorschlag des GBD, zum leichteren Verständnis in Satz 1 das Wort „entgegenstehenden“ und den Einschub „soweit erforderlich“ zu streichen, sei in der Vorlage 10 aufgegriffen worden, wodurch der in Vorlage 9 auf Seite 22 f. dargestellte Widerspruch von der Formulierung in Satz 1 zu der Formulierung in Satz 3 zumindest etwas entschärft werde.

Die ursprünglich in **Satz 2** vorgesehene Regelung über eine Notkompetenz zugunsten des Innenausschusses, deren Verfassungswidrigkeit der GBD auf Seite 23 der Vorlage 9 dargestellt habe, sei in der Vorlage 10 ebenso gestrichen worden.

Hinsichtlich des neuen **Satzes 3**, der nach Auskunft des Fachministeriums Satz 1 im Hinblick auf den Umfang der Verordnungsermächtigung ergänzen solle, sei trotz einiger in Vorlage 10 vorgenommenen Straffungen unklar, von welchen Regelungen genau die Verordnung Abweichungen zulassen könne, sodass die Regelung im Hinblick auf ihre Bestimmtheit bedenklich bleibe.

Abg. **Christian Grascha** (FDP) erkundigte sich, warum im Zusammenhang mit dieser Regelung eine Eilbedürftigkeit bestehe. Angesichts der vom GBD dargestellten Bedenken sei aus seiner Sicht zu erwägen, den Beschluss über diese Regelung zurückzustellen und über eine entsprechende Änderung des Kommunalwahlgesetzes im Januar 2021 ausführlicher zu beraten.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) merkte an, ob durch weitere Änderungen eine bessere Verständlichkeit bzw. höhere Rechtssicherheit erzielt werden könnte, hänge davon ab, ob an einem weitgehenden Gleichklang mit den Regelungen des Bundeswahlgesetzes festgehalten werden solle oder nicht.

LMR **Ruge** (MI) führte aus, der Bundestag habe im Rahmen der Änderung des Bundeswahlgesetzes, die vor Kurzem in Kraft getreten sei, eine entsprechende Verordnungsermächtigung geschaffen. Auch im Bundesrecht sei nun eine Feststellung durch das Parlament - in diesem Fall den Bundestag - vorgesehen, dass Aufstellungsversammlungen - teilweise oder in Gänze - in einem bestimmten Zeitraum, der dieser Tage beginne, gegebenenfalls nicht mehr möglich seien.

Die Bundestagswahl, die nach heutigem Stand im September 2021 stattfinden werde, stehe in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit den allgemeinen Kommunalwahlen in Niedersachsen. Vor diesem Hintergrund dürfe der für die Regelung in Betracht kommende Zeitraum nicht zu lang, aber auch nicht zu kurz sein. Er sei in diesem Fall mit Blick auf den festgesetzten Wahltermin in Niedersachsen bestimmt worden, insbesondere komme es aber auf den Zeitraum an, in dem die in Rede stehenden Aufstellungsversammlungen üblicherweise stattfänden. Man nähere sich damit zeitlich der Zulassungsfrist für Wahlvorschläge an, die für die allgemeine Kommunalwahl in Niedersachsen am 26. Juli 2021 ende.

Aus Sicht des MI bestehe insofern Dringlichkeit, als die Möglichkeit, durch eine Verordnung abweichende Regelungen zur Durchführung von Aufstellungsversammlungen festzulegen, möglichst zeitnah geschaffen werden sollte. Dafür müsse zunächst eine entsprechende gesetzliche Verordnungsermächtigung beschlossen werden - dies könnte im Dezember-Plenum erfolgen. Dann müsse die entsprechende Verordnung in Kraft treten, die zuvor der Zustimmung des Landtags bedürfe. Mit Blick auf die vorgesehene Acht-Monats-

Frist könnte diese frühestens im Januar-Plenum erteilt werden. Grundsätzlich sei dabei natürlich die Entwicklung des Infektionsgeschehens zu berücksichtigen.

Was die rechtlichen Bedenken hinsichtlich der Bundesregelung betreffe, so seien diese offensichtlich nicht durchgreifend gewesen; denn die Regelung sei bereits vom Deutschen Bundestag verabschiedet worden und in Kraft getreten. Der Bund arbeite inzwischen an einer Verordnung auf Grundlage der gesetzlichen Ermächtigung.

Der angestrebte Gleichklang zwischen Bundes- und Landesregelung müsse auch vor dem Hintergrund gesehen werden, dass den Parteien als Gesetzesanwender, die ihre Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlen aufstellen wollten, zur Vorbereitung ihrer jeweiligen Aufstellungsversammlungen einheitliche Regelungen zur Verfügung stehen sollten.

Die Änderungsvorschläge in der Vorlage 10 seien aus Sicht des MI im Übrigen zu begrüßen.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) bekräftigte die Ausführungen des Ministerialvertreters und erklärte, die vorgeschlagene Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes solle trotz der vom GBD geltend gemachten Bedenken nicht erst im Januar 2021 beraten, sondern bereits jetzt beschlossen werden, um den Gesetzesanwendern, nämlich den Parteien, zeitnah verständliche und einheitliche Regelungen für die Ausrichtung von Aufstellungsversammlungen für die in 2021 anstehenden Wahlen zur Verfügung zu stellen.

*

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) erläuterte sodann die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD zu den **Artikeln 8/6** und **9** im Sinne der **Vorlage 9**, auf die insoweit verwiesen wird.

Eine Aussprache ergab sich zu folgender Regelung:

Artikel 9 - Inkrafttreten

Abg. **Frauke Heiligenstadt** (SPD) fragte, ob das in **Absatz 2 Nr. 4** geregelte rückwirkende Inkrafttreten des Artikels 8/3 - Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes - zum 26. Oktober 2020 zur Folge habe, dass Träger der

Schülerbeförderung, die gegebenenfalls schon vor diesem Zeitpunkt Corona-bedingt zusätzliche Beförderungsleistungen angeboten hätten, die in diesem Zeitraum entstandenen Kosten nicht abrechnen könnten.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) führte aus, mit dem Inkrafttreten werde lediglich die Regelung in Artikel 8/3 § 9 Abs. 5 Satz 1 nachvollzogen, der zufolge die in Rede stehenden Fördermittel nur bei Kosten ausgezahlt werden dürften, die zwischen dem 26. Oktober 2020 und dem 31. Dezember 2021 entstanden seien bzw. entstünden.

Wenn beispielweise Maßnahmen schon vor dem 26. Oktober 2020 ergriffen worden seien - z. B. die Anmietung eines Fahrzeuges -, die Kosten dafür aber noch im Zeitraum vom 26. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2021 anfielen - z. B. die Mietzahlung -, könnten diese geltend gemacht und könne die Sonderfinanzhilfe ausgezahlt werden.

*

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) bedankte sich abschließend bei der Vertreterin und dem Vertreter des GBD für die umfangreichen Vorlagen und die gute Betreuung während des gesamten Gesetzgebungsprozesses. - Vors. Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE) schloss sich diesem Dank an.

Beschluss

Artikel 1

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, Artikel 1 in der Fassung des Änderungsvorschlages in Vorlage 8 (dort Nr. 1) anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung:

Artikel 2

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, Artikel 2 in der Fassung des Änderungsvorschlages in Vorlage 8 (dort Nr. 2) sowie mit einer Aktualisierung der Fundstellenangabe anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: -

Enthaltung: GRÜNE, FDP

Artikel 2/1

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, Artikel 2/1 in der Fassung der Formulierungsvorschläge des GBD in Vorlage 9 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: -

Enthaltung: GRÜNE, FDP

Artikel 3

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, Artikel 3 in der Fassung des Änderungsvorschlages in Vorlage 8 (dort Nr. 3) anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: -

Enthaltung: FDP

Artikel 4

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, Artikel 4 mit der vom GBD in Vorlage 4 vorgeschlagenen zusätzlichen Änderung und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: -

Enthaltung: GRÜNE, FDP

Artikel 5

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, Artikel 5 in der Fassung der Formulierungsvorschläge des GBD in der Vorlage 4 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: -

Enthaltung: GRÜNE, FDP

Artikel 6

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, Artikel 6 in der Fassung der Formulierungsvorschläge des GBD in Vorlage 4 einschließlich der Formulierungsvorschläge in den Anmerkungen und im Übrigen mit den in eckige Klammern gesetzten Formulierungen anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: -

Enthaltung: GRÜNE, FDP

Artikel 7

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, Artikel 7 unverändert anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: -

Enthaltung: GRÜNE, FDP

Artikel 8

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, Artikel 8 in der Fassung der Formulierungsvorschläge des GBD in Vorlage 4 einschließlich des Formulierungsvorschlages in den Anmerkungen anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: -

Enthaltung: GRÜNE, FDP

Artikel 8/1

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, Artikel 8/1 in der Fassung des Änderungsvorschlags in Vorlage 2 mit einer Aktualisierung der Fundstellenangabe anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: -

Enthaltung: GRÜNE, FDP

Artikel 8/2

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, Artikel 8/2 in der Fassung der Formulierungsvorschläge des GBD in Vorlage 9 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Artikel 8/3

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, Artikel 8/3 in der Fassung der Formulierungsvorschläge des GBD in Vorlage 9 einschließlich des Formulierungsvorschlages in den Anmerkungen anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Artikel 8/4

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, Artikel 8/4 in der Fassung der Formulierungsvorschläge des GBD in Vorlage 9 einschließlich des Formulierungsvorschlages in den Anmerkungen anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Artikel 8/5

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, Artikel 8/5 in der Fassung des Änderungsvorschlags in Vorlage 10 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: FDP

Enthaltung: -

Artikel 8/6

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, Artikel 8/6 in der Fassung der Formulierungsvorschläge des GBD in Vorlage 9 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: -

Enthaltung: GRÜNE, FDP

Artikel 9

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, Artikel 9 in der Fassung der Formulierungsvorschläge des GBD in Vorlage 9 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: -

Enthaltung: GRÜNE, FDP

Schlussabstimmung

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: GRÜNE, FDP

Enthaltung: -

Dieser Beschluss erging vorbehaltlich der Zustimmung des - mitberatenden - Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen.

Der **Ausschuss** ermächtigte den GBD bzw. die Landtagsverwaltung, in der Beschlussempfehlung gegebenenfalls erforderlich werdende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Der **Ausschuss** benannte Vors. Abg. Wenzel (GRÜNE) als Berichterstatter und beschloss, dass ein kurzer zusammenfassender mündlicher Gesamtbericht und ein ergänzender schriftlicher Bericht erstattet werden sollen.

Tagesordnungspunkt 4:

Vorlagen

Vorlage 337

Haushaltsplan 2020 - Hochbaumaßnahme des Landes; Einzelplan 07 - Stiftung niedersächsische Gedenkstätten Kap. 0785, Neugestaltung der Gedenkstätte in der JVA Wolfenbüttel, Teilprojekt III - Errichtung eines Dokumentationszentrums

Schreiben des MK vom 17.11.2020

Az.: Ref. 01

und

Vorlage 337

(1. Nachtrag)

Neugestaltungsprojekt der Gedenkstätte in der JVA Wolfenbüttel (Phase III): 4. Nachtrag (Bau)

Schreiben des MK vom 18.11.2020

Az.: Ref. 01

Der **Ausschuss** stimmte der Vorlage unter Berücksichtigung des 1. Nachtrags ohne Aussprache einstimmig zu.

Tagesordnungspunkt 5:

Entwurf eines Gesetzes zum Ersten Medien- änderungsstaatsvertrag

Gesetzentwurf der Landesregierung -
[Drs. 18/6914](#)

direkt überwiesen am 01.07.2020

federführend: AfRuV;

mitberatend: UAMedien; mitberatend gem. § 27

Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Mitberatung

*Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des
federführenden Ausschusses (Annahme)*

RD **Dr. Müller-Rüster** (GBD) erklärte, da Staatsverträge durch das Parlament nicht geändert werden könnten, habe der GBD, wie üblich, keine Detailprüfung, sondern nur eine Prüfung der Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht vorgenommen. Rechtliche Bedenken seitens des GBD beständen hinsichtlich des Gesetzentwurfs nicht.

Wortmeldungen ergaben sich nicht.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: -

Enthaltung: FDP

Tagesordnungspunkt 6:

- a) **Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - Nds. KlimaG)**

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/4499](#)

- b) **Jetzt auf alternative Kraftstoffe statt nur auf alternative Antriebe setzen - die klimaneutrale Mobilitätswende kann sofort beginnen statt in 10, 20 oder 30 Jahren!**

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/4829](#)

dazu: Eingabe 01331/03/18

Zu a) *erste Beratung: 54. Plenarsitzung am 10.09.2019*
federführend: AfRuV;
mitberatend: AfUEBuK;
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF;
mitberatend gem. § 28 Abs. 4 GO LT: AfWAVuD

Zu b) *direkt überwiesen am 16.10.2019*
federführend: AfHuF;
mitberatend gem. § 28 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 3 GO LT: AfUEBuK

Verfahrensbeschluss

Der **Ausschuss** kam überein, die Mitberatung zu a) und die Beratung zu b) auf seine Sitzung am 2. Dezember 2020 zu **vertagen**, da der federführende Ausschuss seine Beratungen zu a) noch nicht abgeschlossen hat.

Tagesordnungspunkt 7:

Einhaltung der Corona-Verordnungen umsetzen - Kommunale Ordnungsbehörden und Gewerbeaufsicht personell unterstützen und verstärken

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/7823](#)

*erste Beratung: 89. Plenarsitzung am 10.11.2020
federführend: AfSGuG
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39
Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF*

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Ablehnung)

Wortmeldungen ergaben sich nicht.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: GRÜNE, FDP

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 8:

Niedersachsen in der Krise - Wie schafft das Land die Rückkehr zu gesellschaftlicher, ökonomischer, kultureller und bildungspolitischer Normalität?

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/6294](#)

erste Beratung: 75. Plenarsitzung am 23.04.2020

federführend: AfSGuG

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39

Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

mitberatend gem. § 28 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 3

Satz 1 GO LT: AfRuV, KultA, AfWuK

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Ablehnung)

Wortmeldungen ergaben sich nicht.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: FDP

Enthaltung: GRÜNE

Tagesordnungspunkt 9:

Niedersachsen vorbereiten - Gefahr einer zweiten Pandemiewelle ernst nehmen

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/6813](#)

erste Beratung: 80. Plenarsitzung am 02.07.2020

federführend: AfSGuG

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39

Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Ablehnung)

Wortmeldungen ergaben sich nicht.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: FDP

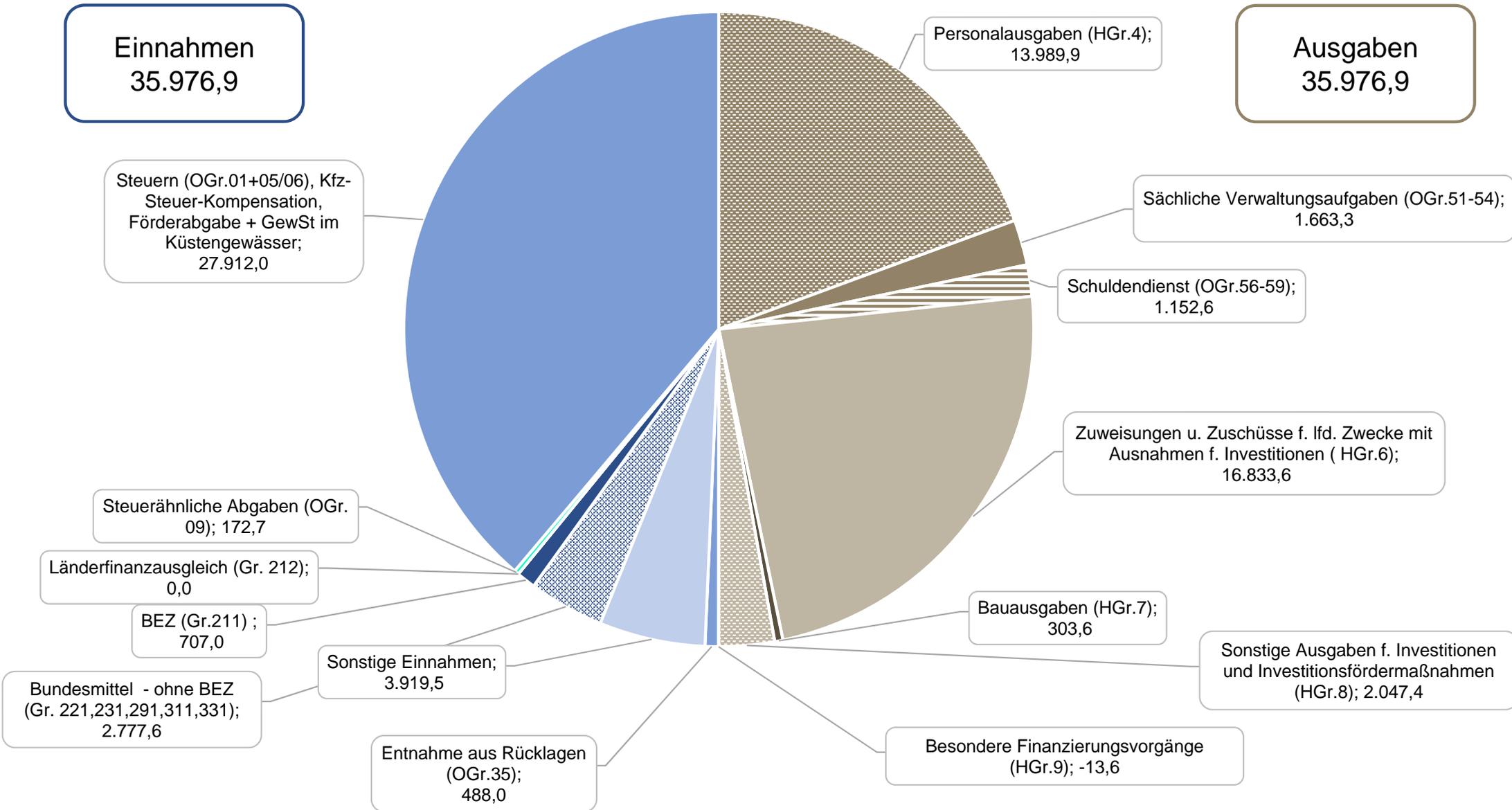
Enthaltung: GRÜNE

MF/ 1		23.11.2020
Technische Liste zum HPE 2021		Auswirkung
Ressort Maßnahme		auf HP 2021 (in Mio. Euro)
StK	höhere Anpassungs- und Servicekosten des bestehenden Content Management Systems	-0,1
MI	pandemiebedingte Verschiebung des Zensus	19,8
	150 kw-Vermerke von 31.12.23 nach 31.12.24 verlängert	0,0
	Aufstockung Anwärterbezüge und Nebenleistungen	-2,9
	Polizei Sachmittel	-1,1
	Erhöhung Brandschutzmittel aus Feuerschutzsteuer	-4,0
MS	Verausgabung Bundesmittel Pakt für den ÖGD (0501/0542/0543) / Finanziert über Mehreinnahmen Epl. 13	-20,0
	Zahlungen des Landes an die Stiftung "Anerkennung und Hilfe"	-0,7
	Verringerung Kommunalanteil Krankenhausfinanzierung wg. Auflösung SV Krankenhausfinanzierung	-10,5
	Erstattungen für unbegleitete minderjährige Asylsuchende	5,4
	Unterhaltsvorschüsse und -ausfälle	-6,6
MWK	Umressortierung und Absicherung Deutsches Institut für Lebensmitteltechnik	1,1
	Mehrbedarf: 0,165 Mio. €; Rest aus Gegenfinanzierungen bei Einzelplänen 06 und 09	
	Verringerung Ansätze für Bewerbungsverfahren Kulturhauptstadt	0,5
MK	Durchleitung Bundesmittel Investitionen "Ganztag" 70,6 Mio. Euro	
	Durchleitung Bundesmittel Investitionen KiTa 47,2 Mio. Euro	
	Streichung von 120 kw-Vermerken für Stellen an BBS ohne Auswirkungen auf BV und Budget	
	Anpassung der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft	-5,3
MW	Rechtsverpflichtungen nach AFBGÄndG/ Mehrausgabe 24,9 Mio. Euro, Bundesfinanzierung 78 %	-5,9
	Ausbau des Mittellandkanals - Zuweisungen an den Bund	2,5
ML	VE über 25 Mio. Euro zur Bindung von 15 Mio. Euro Bundesmitteln im Rahmen der GAK/ Landesmittel je 5 Mio. Euro in 22/23	0,0
MJ	Rechtsverpflichtungen auf Grund KostRÄG 2021	
	Mehrausgaben in Höhe von rd 31,1 stehen Mehreinnahmen von rd. 15,5 Mio. Euro gegenüber	-15,6
	Rechtsverpflichtungen auf Grund SaninsFOG (Fortentwicklung Sanierungs- u. Insolvenzrecht)	-3,0
MU	"Billigkeitsleistungen Wolfsrisse" durch Gegenfinanzierung innerhalb Epl. 15	-1,6
Epl. 13	Steuern netto, incl. Steuerverbundabrechnung	-501,0
	konjunkturbedingte Nettokreditaufnahme	445,0
	Notlagekreditaufnahme	-180,0
	Zuweisung Sondervermögen Covid 19	180,0
	Zinsausgaben	51,0
	Zuweisungen VW-Stiftung	68,8
Saldo sonstige Positionen		4,7

(plus = haushaltsentlastend / minus = haushaltsbelastend)

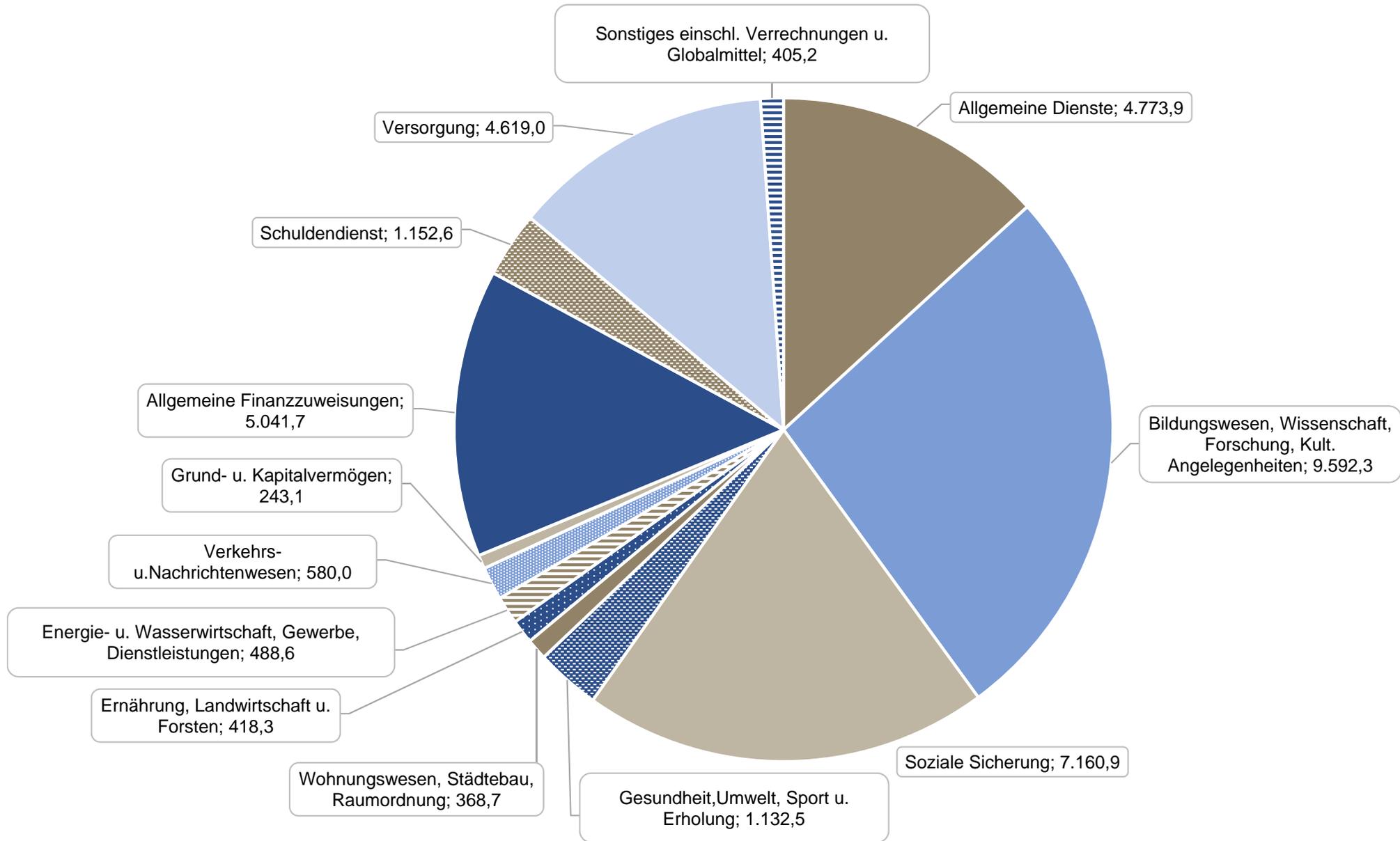


Gliederung der Einnahmen und Ausgaben (in Mio. Euro)



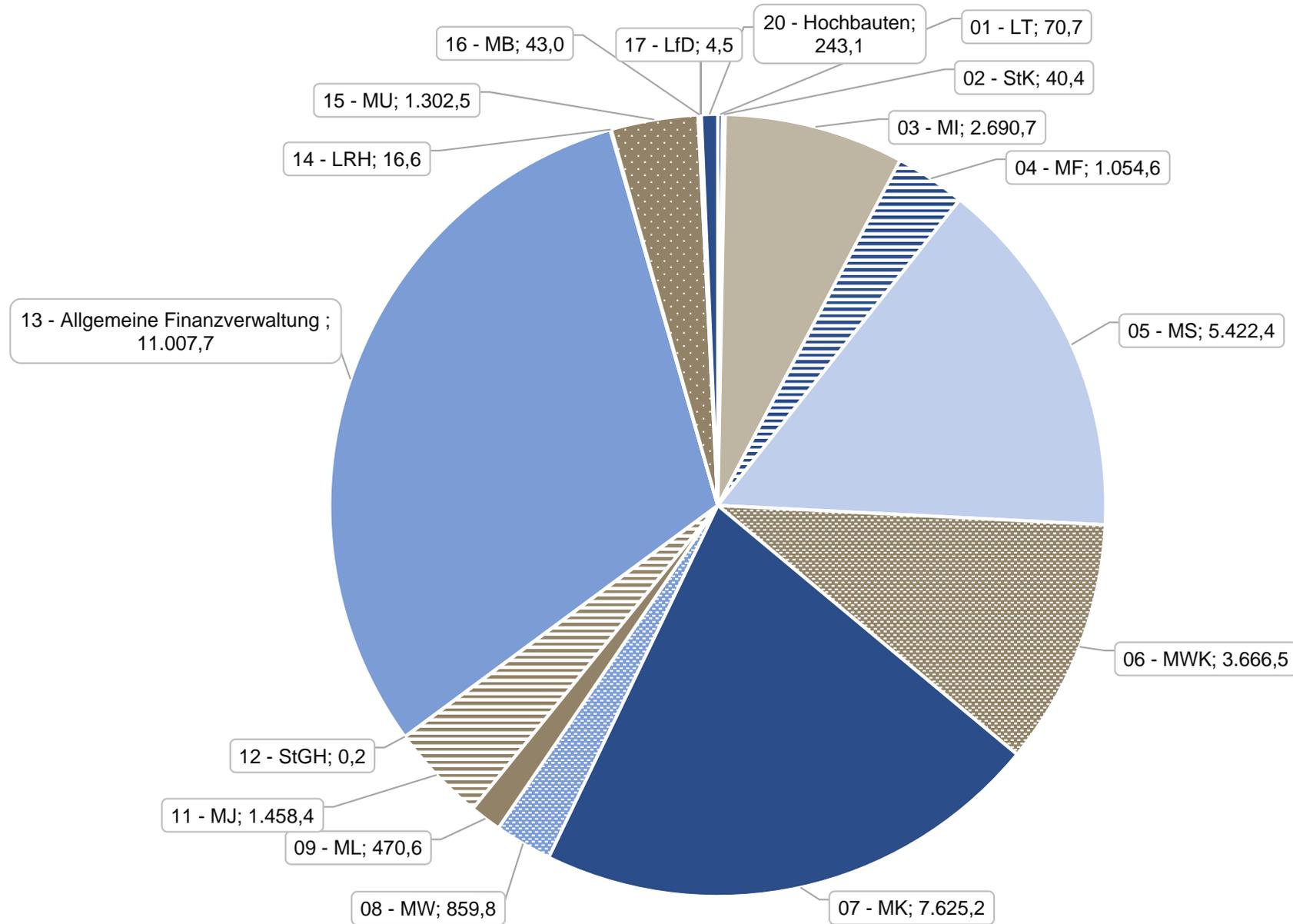


Gliederung der Ausgaben nach Aufgaben (in Mio. Euro)





Gliederung der Ausgaben nach Einzelplänen (in Mio. Euro)



Strukturdaten (in Mio. Euro)



Strukturdaten (in Mio. €)	HP	2. NHP	HPE	Mipla		
	2020	2020	2021	2022	2023	2024
Haushaltsvolumen	34.732,3	43.407,4	35.976,9	36.023,7	36.557,2	37.225,7
Bereinigte Ausgaben	34.529,7	43.204,9	35.762,3	35.834,6	36.371,2	37.040,2
Steigerungsrate gegenüber Vorjahr %	5,4	31,9	-17,2	0,5	1,5	1,8
Bereinigte Einnahmen	34.251,1	34.138,2	34.177,2	34.756,6	35.906,3	37.113,5
Steigerungsrate gegenüber Vorjahr %	4,7	4,4	0,1	1,3	3,3	3,4
Finanzierungssaldo	-278,6	-9.066,7	-1.585,1	-1.078,0	-464,9	73,3
Wesentliche Einnahmen						
Steuer, LFA, BEZ, Förderabgabe, Kfz-Steuer-Kompensation und GewSt im nds. Küstengewässer	29.942,0	26.163,0	28.619,0	30.083,0	31.045,0	32.265,0
Steuerdeckungsquote (%)	86,7	60,6	80,0	83,9	85,4	87,1
Nettokreditaufnahme	0,0	8.788,0	1.118,0	493,0	272,0	-100,0
Kreditfinanzierungsquote (%)	0,0	20,3	3,1	1,4	0,7	-0,3
Wesentliche Ausgaben						
Personalausgaben - ohne Landesbetriebe -	13.697,8	13.697,8	13.989,9	14.541,1	14.933,3	15.145,0
Zinsausgaben	1.095,8	1.095,8	1.152,6	1.201,7	1.209,0	1.206,7
Zinsausgabenquote (%)	3,2	2,5	3,2	3,4	3,3	3,3
Zinssteuerquote (%)	3,7	4,2	4,0	4,0	3,9	3,7
Investitionsausgaben	1.996,2	2.496,2	2.351,0	1.738,5	1.585,6	1.675,6
Investitionsquote (%)*	5,8	5,8	6,6	4,9	4,4	4,5
Zahlungen an kommunalen Bereich - innerhalb Steuerverbund -	4.907,2	4.309,3	4.801,9	4.834,6	5.024,0	5.213,2



	2021	2022	2023	2024
Globale Minderausgaben	200	300	400	500
Ausgleich 1. und 2. Corona-Steuerhilfegesetz (Sondervermögen)	525	113	134	45
Nettokreditaufnahme (Konjunkturbereinigung)	1.118	153	143	91
Rückzahlung Ausgleichsleistung Kommunen für Corona- Pandemie		16	184	148
Entnahme Allgemeine Rücklage und Liegenschaftsfonds		557	180	100